

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00775 vom 11. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00775](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00775)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00775 du 11 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00775 del 11 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 7**

.3

Vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom 19. Juni 2014 (Urk. 2) wurde der Rentenanspruch des Beschwerdeführers in materieller Hinsicht letztmals bei Erlass der Verfügung vom 8. Juni 2012 (Urk. 10/29) geprüft. In zeitlicher Hinsicht ist im Folgenden daher die Frage nach der Entwicklung des anspruch relevanten Sachverhalts im Vergleichszeitraum seit Erlass der Verfügung vom 8. Juni 2012 bis zum Erlass der Verfügung vom 19. Juni 2014 zu prüfen.

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer bringt hiegegen vor, dass er gemäss der Beurteilung durch die Ärztinnen der Klinik Y.\_\_\_\_ vollständig arbeitsunfähig sei und nur noch eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen ausüben könne. Gestützt darauf resultiere ein Invaliditätsgrad von 100%. Eventuell sei auf die Beurteilung durch Dr. J.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_ und diejenige durch die Ärzte des Spitals D.\_\_\_\_ abzustellen, wonach ab 1. Januar 2013, mit Ausnahme der Zeit von vier Monaten im Anschluss an die Operation vom 8. April 2013

(während der eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bestanden habe), von einer Arbeitsunfähigkeit von 25% auszugehen sei. Daraus ergebe sich für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2013 ein Anspruch auf eine Viertelsrente, vom 1. Juli bis 31. Oktober 2013 ein solcher auf eine ganze Rente und ab 1. November 2013 erneut ein Anspruch auf eine Viertelsrente (S. 11).

#### **E. 8.1**

Bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 19. Juni 2014 (Urk. 2) stellte sich der medizinische Sachverhalt folgendermassen dar:

#### **E. 8.2**

Mit Operationsbericht vom 9. April 2013 (Urk. 10/59) diagnostizierten die Ärzte des Spitals D.\_\_\_\_, Klinik für Neurochirurgie, ein Chiari I - Syndrom mit Hydromyelie und berichteten, dass beim Beschwerdeführer am 8. April 2013 eine suboccipitale mediane Dekompression und eine durale Erweiterung unter Schonung der Arachnoidea durchgeführt worden seien (S. 1).

#### **E. 8.3**

) eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes in der Zeit vor und nach der Operation vom 8. April 2013 fest. Sodann verwiesen sie bezüglich der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung auf diejenige durch die Ärzte des Spitals D.\_\_\_\_.

#### **E. 8.4**

Mit Bericht vom 7. Juni 2013 ( Urk 10/53/9-10) erwähnten die Ärzte des Spitals D.\_\_\_\_ , Klinik für Neurochirurgie, dass am 23. Mai 2013 auf Grund zunehmender Kopfschmerzen eine MRI-Untersuchung des Gehirns durchgeführt worden sei, welche

als postoperativen Befund ein mässiges Liquorkissen im Operationsbereich ergeben habe. Da die Schmerzen zu diesem Zeitpunkt sehr stark gewesen seien, seien eine körperliche Schonung und eine analgetische Therapie angezeigt gewesen. Nach zwei Wochen seien die Kopfschmerzen um 50 % besser geworden und die analgetische Therapie habe reduziert werden können (S. 1).

#### **E. 8.5**

) ist demnach davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer nach dem Erlass der Verfügung vom 8. Juni 2012 ( Urk. 10/29) - mithin vom 9. Juni bis 31. Dezember 2012 - die Ausübung behinderungsangepasster Tätigkeiten im Umfang eines Arbeitspensums von 100 % und vom

1. Januar bis 4. April 2013 sowie erneut vom 1. Juni 2013 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 19. Juni 2014 ( Urk. 2) im Umfang eines Arbeitspensums von 75

% zuzumuten war. Vom 5. April bis 30. Mai 2013 bestand gemäss der nachvollziehbaren Beurteilung durch die Ärzte des Spitals D.\_\_\_\_ , Klinik für Neurochirurgie, indes eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 100 %

für jegliche Tätigkeit, weshalb dem Beschwerdeführer während dieses Zeitraums die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit nicht zuzumuten war.

#### **E. 8.6**

) lediglich noch die Ausübung ausschliesslich mit der rechten Hand beziehungsweise überwiegend mit der rechten und in geringem Masse mit der linken Hand als Hilfs- hand zu verrichtender Tätigkeiten im Umfang eines Arbeitspensums von 75

% zuzumuten. Der Beschwerdeführer ist daher als funktionell Einarmiger zu betrachten, welcher nur noch leichte Arbeit verrichten kann. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass er aus gesundheitlichen Gründen im Vergleich zu voll Einsatzfähigen mit geringeren Einkünften rechnen müsste. So dann gilt es zu berücksichtigen, dass teilzeitbeschäftigte Männer für Arbeiten im niedrigsten Anforderungsprofil (Anforderungsprofil 4) im Vergleich zu vollzeitlich Beschäftigten mit einer Verdiensteinbusse zu rechnen haben. Weitere Einkommenseinflüsse

Merkmale sind nicht auszumachen. Insgesamt er scheint vorliegend daher ein Abzug vom Tabellenlohn im Umfang von 15 % als gerechtfertigt. 12.5

#### **E. 9.1**

Den Akten zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei Erlass der Verfügung vom 8. Juni 2012 ( Urk. 10/29) lässt sich entnehmen (vorstehend E. 4.2 bis 4.7), dass Dr. F.\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 12. Dezember 2010 ( vorstehend E.

4.2 ) davon ausging, dass ab 6. Oktober 2010 eine Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit des Beschwerdeführers von 50 % bestehe, und dass auch mittel- und langfristig von einer solchen Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit auszugehen sei. Zur Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten äusserte sich Dr. F.\_\_\_\_ nicht.

In somatischer Hinsicht gingen Dr. A.\_\_\_\_ und Dr.

B.\_\_\_\_ in ihrem Gutachten vom 18. Dezember 2011 (vorstehend E. 4.4), davon aus, dass dem Beschwerdeführer auf Grund der festgestellten neurologischen Beeinträchtigungen die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Bauarbeiter sowie die Ausübung körperlich schwerer, die Arme und Hände belastender Tätigkeiten sowie Tätigkeiten mit Kopfwangshaltungen und erhöhter Belastung des Schultergürtels nicht mehr zuzumuten seien, dass ihm indes die Ausübung behinderungsangepasster, einhändiger, mit der rechten Hand ausübender Tätigkeiten beziehungsweise mit der rechten Hand und der linken Hand als Hilfs-hand ausübender Tätigkeiten, im Umfang eines Arbeitspensums von 100 %

weiterhin zuzumuten sei.

In psychischer Hinsicht gingen med. pract. G.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ von der Klinik Y.\_\_\_\_ in ihrem Bericht vom 1. Juni 2011 (vorstehend E. 4.3) davon aus, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung einer Arbeit in einer Fabrik oder die Ausübung einer damit vergleichbaren, einfachen und repetitiven Tätigkeit, welche keine Muskelkraft erfordere, gegenwärtig im Umfang eines Pensums von 30 % bis 50 % zuzumuten sei, dass ihm die Tätigkeit beim Atelier 4 oder eine damit vergleichbare, ähnliche Arbeit im Umfang von höchstens 4 ganzen Tagen in der Woche zuzumuten sei, und dass ihm mittelfristig die Ausübung einfacher Tätigkeiten

im Umfang eines Arbeitspensums von 60 % bis 80 % zuzumuten sei. Demgegenüber vertraten Dr. H.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ von der Klinik Y.\_\_\_\_ in ihrer Stellungnahme vom 28. September 2012 (vorstehend E.

4.7) die Ansicht, dass dem Beschwerdeführer lediglich in Tätigkeiten in geschütztem Rahmen, wie beispielsweise in der von

ihm im Atelier 4 ausgeübten Tätigkeit, noch eine Restarbeitsfähigkeit

im Umfang des im Atelier 4 tatsächlich ausgeübten Arbeitspensums von 40 % bis 80 %

ausgewiesen sei, dass für jegliche Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt indes eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestehe. Dr. A.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_

gingen in ihrem Gutachten vom 18. Dezember 2011 (vorstehend E. 4.4) schliesslich davon aus, dass der Beschwerdeführer an keiner die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leide, und dass die Depression, die Sucht und die posttraumatische Belastungsstörung remittiert seien.

## **E. 9.2**

Das interdisziplinäre Gutachten von

Dr. A.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_

vom 18. Dezember 2011 (vorstehend E. 4.4) erfüllt sämtliche nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage vorausgesetzten Kriterien (vgl. vorstehend E. 6.5). Denn einerseits waren mit Fachärzten für Neurologie

und für Psychiatrie und Psychotherapie Fachpersonen aus denjenigen medizinischen Teilgebieten an der Abklärung beteiligt, welche auf Grund der Leiden des Beschwerdeführers angezeigt waren. Andererseits setzten sich die Gutachter eingehend mit den geklagten Beschwerden sowie den medizinischen Vorakten auseinander und führten eigene

ne spezialärztliche Untersuchung durch. Ge stützt darauf kamen sie zum Schluss, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gebessert habe, dass er durch sein psychisches Leiden gegenwärtig nicht in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werde, und dass er auf Grund seines somatischen Leidens körperlich schwere Arbeiten und insbesondere die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter nicht mehr , jedoch eine behinderungs angepasste Tätigkeit in vollzeitlichem Umfang ausüben könne .

### **E. 9.3**

Die Beurteilung durch Dr . A.\_\_\_\_ und Dr.

B.\_\_\_\_

vermag sodann auch in inhaltlicher Hinsicht zu überzeugen. Denn die Gutachter legten in schlüssiger Weise dar, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gebessert habe, und dass aus psychischen Gründen gegenwärtig keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mehr bestehe. Sodann begründeten sie nachvollziehbar

das Anforderungsprofil, welchem eine dem somatischen Gesundheitscha den des Beschwerdeführers angepasste Tätigkeit entsprechen müsste, und legten in überzeugender Weise dar, aus welchen Gründen dem Beschwerdeführer die Ausübung einer solchen behinderungs angepassten Tätigkeit in vollzeitlichem Umfang zuzumuten sei. Im Übrigen erwähnten die Gutachter in ihrem Gutachten ausdrücklich, dass der Beschwerdeführer „im geschützten Rahmen via das Sozialamt in der Recycling-Firma Atelier 4“ ( Urk. 10/22 S. 13 Mitte) tätig sei, weshalb erwiesen ist, dass die Gutachter Kenntnis davon hatten, dass der Beschwerdeführer im geschütztem Rahmen tätig war. Entgegen der diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers ( Urk. 1 S. 7) kann daher auch insofern nicht von einem Missverständnis beziehungsweise von missverständlichen Formulierungen die Rede sein. Auf die nachvollziehbare Beurteilung durch die Gutachter Dr . A.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2011 kann vorliegend somit abgestellt werden.

### **E. 9.4**

Demgegenüber fehlt es der Beurteilung durch Dr . H.\_\_\_\_

und Dr. C.\_\_\_\_

vom 28. September 2012 (vorstehend E.

4.7) an einer nachvollziehbaren Begründung der von ihnen postulierten Ansicht, wonach dem Beschwerdeführer lediglich noch Tätigkeiten in geschütztem Rahmen zumutbar seien, und wonach für jegliche Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestehe. Insbesondere vermag nicht zu überzeugen, dass Dr . H.\_\_\_\_

und Dr. C.\_\_\_\_ ihre im Vergleich zur derjenigen von med. pract . G.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_

unterschiedliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten lediglich pauschal als ein Missverständnis bezeichneten, ohne sich mit der Beurteilung durch med. pract . G.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ , welche dem Beschwerdeführer mittelfristig die die Ausübung einfacher Tätigkeiten, wie etwa Tätigkeiten in einer Fabrik oder vergleichbare Tätigkeiten, im Umfang eines Arbeitspensums von 60 % bis 80 % zumuten wollten, konkret im Einzelnen auseinandersetzen. Mangels einer nachvollziehbaren Begründung kann auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr . H.\_\_\_\_

und Dr. C.\_\_\_\_

vom 28. September 2012 daher nicht abgestellt werden.

#### **E. 9.5**

Gestützt auf die nachvollziehbare Beurteilung durch Dr. A.\_\_\_\_ und Dr.

B.\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2011 (vorstehend E. 4.4) ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 8. Juni 2012 (Urk. 10/29) aus psychischen Gründen in seiner Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt war, und dass ihm die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten war.

#### **E. 10.1**

Gemäss den Akten zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei Erlass der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) steht fest, dass beim Beschwerdeführer am 10. Januar 2013 eine Arnold-Chiari I Malformation mit Hydromyelie festgestellt wurde (Urk. 10/62/5), und dass wegen progredienter Beschwerden am 8. April 2013 eine suboccipitale mediane Dekompression und durale Erweiterung durchgeführt wurde (vorstehend E. 8.2). Infolge dieser Operation kam es vorübergehend zu einer Verschlechterung des somatischen und psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Die Ärzte des Spitals D.\_\_\_\_, Klinik für Neurochirurgie, führten in ihrem Bericht vom 23. September 2013 (vorstehend E.

#### **E. 10.2**

Das bidisziplinäre Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_ und Dr.

B.\_\_\_\_ vom 19. November 2013 (vorstehend E.

#### **E. 10.3**

Die Beurteilung durch die Ärzte des Spitals D.\_\_\_\_, Klinik für Neurochirurgie, welche in ihrem Bericht vom 23. September 2013 (vorstehend E.

#### **E. 10.4**

Gestützt auf die nachvollziehbaren Beurteilungen durch Dr. A.\_\_\_\_ und Dr.

B.\_\_\_\_ vom 19. November 2013 (vorstehend E.

#### **E. 11**

. 6

Gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 10/8) hat der Beschwerdeführer vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Jahre 2008 bei der I.\_\_\_\_ AG einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von Fr. 45'827.-- erzielt. Für das Jahr 2012 resultiert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung seit dem Jahre 2008 von rund 4.4 % (Ind exstand für Männer im Jahre 2008 von 2'092 und im Jahre 2012 von 2'188; Die Volkswirtschaft 9-2014 S. 85 Tabelle B10.3) ein Valideneinkommen von rund Fr.

47'843.-- (Fr. 45'827.-- x 1.044).

Für das Jahr 2013 resultiert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung seit dem Jahre 2008 von rund 5 % (Ind exstand für Männer im

Jahre 2008 von 2'092 und im Jahre 2013 von 2204 ; Die Volkswirtschaft 9-2014 S. 85  
Tabelle B10.3) ein Valideneinkommen von rund Fr. 48'118.-- ( Fr. 45'827.-- x 1.05).

## **E. 12**

.6.3

Für die Zeit vom 5. April bis 30. Mai 2013 beträgt der Invaliditätsgrad 100 % . Für diesen Zeitraum wird daher ein für einen Anspruch auf eine ganze Rente vorausgesetzter Invaliditätsgrad erreicht .

## **E. 13.1**

Laut Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG besteht ein Rentenanspruch frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit gilt die Wartezeit von einem Jahr in dem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Die Praxis sieht eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % als erheblich an (AHI 1998 S.

124; Urteil des Bundesgerichts I 725/05 vom 30. Mai 2006 E. 2).

## **E. 13.2**

) ist eine Rente bei Wegfall der Invalidität im Normalfall indes erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der anspruchserheblichen Veränderung aufzuheben. 15.

Demzufolge ist ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine befristete ganze Rente für die Zeit vom 1. April bis 31. August 2013 ausgewiesen.

In diesem Sinne ist die Beschwerde daher teilweise gutzuheissen. 16. 16.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 800.-- festzusetzen und vorliegend

den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung

sind die dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Kosten von Fr. 400.-- indes einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 16.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) hat

die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten . Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen ( § 34 Abs. 3 GSVGer ). 16.3

Nach Einsicht in die Kostennote vom 24. August 2015 (Urk. 20) ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Petra Oehmke , Affoltern am Albis, in Berücksichtigung eines zeitlichen Aufwandes von insgesamt 9 Stunden und eines Stundenansatzes von Fr. 200.-- ( bis 31. Dezember 2014) beziehungsweise von Fr. 220.-- (ab 1. Januar 2015), zuzüglich Mehrwertsteuer und Barauslagen, mit Fr. 2'047 . 70

(inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) je zur Hälfte (Fr. 1'023.85) durch die Beschwerdegegnerin und aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 19. Juni 2014 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer

befristet für die Zeit vom 1. April bis 31. August 2013 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zuzugewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten von Fr. 400.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Petra Oehmke, Affoltern am Albis, eine Prozessschädigung von Fr. 1'023.85 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im weitergehenden Umfang wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Petra Oehmke, Affoltern am Albis, mit Fr. 1'023.85

(inklusive

Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Oehmke - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Mosimann  
Volz

### **E. 13.3**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung wird die Rente vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der

Rentenanspruch entsteht.

Art. 29 ATSG bestimmt, dass, wer eine Versicherungsleistung beansprucht, sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden hat (Abs. 1), und dass die Versicherungsträger für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen unentgeltlich Formulare abgeben, die vom Ansprecher oder seinem Arbeitgeber und allenfalls vom behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind (Abs. 2).

#### **E. 13.4**

Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, er reicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden gemäss Art. 29 bis IVV bei der Berechnung der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG früher zurückgelegte Zeiten angerechnet.

Art. 29 bis IVV regelt den Sachverhalt, dass eine Invalidenrente revisionsweise ( Art.

#### **E. 13.5**

) auch anwendbar, wenn der Rentenanspruch weniger als drei Jahre vor Wiederaufleben der Invalidität wegen einer auf dasselbe Leiden zurück zuführenden Arbeitsunfähigkeit entstanden wäre, der Versicherte den Anspruch aber verspätet geltend gemacht hatte . 14.2

Es sind dem Beschwerdeführer bei der Berechnung der Wartezeit daher gemäss Art. 29 bis IVV die früher zurückgelegten Zeiten anzurechnen. Dabei kann die Frage, ob vorliegend die sechsmonatige Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 IVG zum Zuge kommt, oder ob die Bestimmung von Art. 88 bis

Abs. 1 lit. a IVV, wonach eine Rentenerhöhung frühestens

von dem Monat an erfolgt, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde, analog anwendbar ist, offen gelassen werden. Denn ein einen Anspruch auf eine ganze Rente begründend er Invaliditätsgrad von 100 % wurde vom Beschwerdeführer erst für die Zeit vom 5. April bis 30. Mai 2013 und damit nach einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten seit der Neu anmeldung vom 26. September 2012 erreicht. 14.3

In der Folge verbesserte sich der

Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ab 1. Juni 2013 und es bestand ab diesem Zeitpunkt lediglich ein keinen Rentenanspruch mehr begründender Invaliditätsgrad von 17 % (vorstehend E.

12.6.2 ). Nach der erwähnten Rechtsprechung zu Art. 88a Abs. 1 IVV (vorstehend E.

#### **E. 13.6**

Erfolgt nach Aufhebung einer Invalidenrente in den folgenden drei Jahren wegen desselben Leidens eine erneute Anmeldung, schliesst die Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 IVG,

wonach der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs entstehen kann, eine Zuschussleistung von Rentenleistungen vor dem Zeitpunkt der erneuten Anmeldung aus, obwohl gemäss Art. 29 bis IVV bei der Berechnung der Wartezeit die früher zurückgelegten Zeiten angerechnet werden. Die Frage, ob diesfalls auch die sechsmonatige Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 IVG zum Zuge kommt, oder ob allenfalls die Bestimmung von Art. 88 bis

Abs. 1 lit. a IVV, wonach eine Rentenerhöhung  
frühestens

von dem Monat an erfolgt, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde, analog anwendbar ist, wurde vom Bundesgericht bis anhin offen gelassen (Urteile des Bundesgerichts 9C\_348/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3.3 und 8C\_888/2011 vom 7. Mai 2012 E. 5). Die sechsmonatige Karenzzeit nach Art. 29 Abs. 1 IVG ist indes jedenfalls dann zu bestehen, wenn die Invalidität aus völlig verschiedenen Gründen als jenen, welche früher zur Invalidenrente geführt hatten, wiederauflebt, und mithin ein neues versichertes Ereignis vorliegt (BGE 140 V 2; Ulrich Meyer, a.a.O., Art. 29 IVG N 27). 14. 14.1

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 8. Juni 2012 (Urk. 10/29) Ansprüche des Beschwerdeführers auf eine ganze Rente für die Zeit vom 1. Februar bis 30. November 2010 und auf eine halbe Rente vom 1. Dezember 2010 bis 30. April 2011 festgestellt, wegen verspäteter Anmeldung zum Leistungsbezug indes dem Beschwerdeführer keine Rentenzahlungen zugesprochen. In der Folge hat sich der Beschwerdeführer am 26. September 2012 erneut zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 10/33). Diese Anmeldung erfolgte rechtzeitig innerhalb der dreijährigen Frist von Art. 29 bis IVV nach Aufhebung der bis 30. April 2011 zugesprochenen befristeten halben Rente. Die Neuanschuldung betraf sodann dasselbe Leiden und damit das gleiche versicherte Ereignis. Sodann ist die Regelung von Art. 29 bis IVV nach der erwähnten Rechtsprechung (vorstehend E.

#### **E. 17**

ATSG) rechtskräftig aufgehoben worden ist und dass in der Folge der Invaliditätsgrad wieder ein rentenbegründendes Ausmass (Art. 28 Abs. 2 IVG) erreicht. In einem solchen Fall werden nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG früher zurückgelegte Zeiten von Arbeitsunfähigkeit angerechnet, dies unter der zweifachen Voraussetzung, dass der Invaliditätsgrad innerhalb von drei Jahren seit der rechtskräftigen Rentenaufhebung wieder ein rentenbegründendes Ausmass erreicht, und zwar wegen einer Arbeitsunfähigkeit, welche auf dasselbe Leiden zurückzuführen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.